

# INFORMATIONEN

## der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau



Salzburg  
St. Johann

## Stadtbuch „St. Johann 1855 – 1955 und darüber hinaus“: Präsentation am 26. November 2017



Das zweite Stadtbuch von Gerhard Moser trägt den Titel „St. Johann 1855 bis 1955 und darüber hinaus“ und spannt den geschichtlichen Bogen von der Monarchie über die Zwischenkriegszeit, die Zeit des Nationalsozialismus bis hin zum Ende der Besatzungszeit. Viele interessante und weitgehend unbekannte Abbildungen und unzählige Zeitungsberichte aus vergangener Zeit machen das 380 Seiten starke

Stadtbuch zu einer spannenden und vielseitigen Lektüre. Dem Stadthistoriker Gerhard Moser gelingt es, über 100 Jahre bewegter Stadtgeschichte aus vielen Blickwinkeln zu zeigen und zwischen zwei Buchdeckel zu packen.

Präsentiert wird das „Stadtbuch 2“ am Sonntag, 26. November 2017 um 10.30 Uhr im Kultur- und Kongresshaus Am Dom. Das Buch wird in Wort und Bild vorgestellt. Leseproben, eine Bilderschau und viel Musik (Musikum) stehen auf dem Programm. Durch die Matineeveranstaltung führt Mag. Birgit Schauensteiner. Alle Interessierten sind herzlich dazu eingeladen. Unter allen Anwesenden werden 10 Stadtbücher verlost.

Das Stadtbuch erscheint im Rupertusverlag und kostet € 36,-. Es kann nach der Präsentation erstmals käuflich erworben werden. Das Buch ist auch im Gemeindeamt, Tourismusverband und in den Buchgeschäften der Stadt erhältlich. **Gehen Sie mit auf Zeitreise und erleben Sie ein Stück wechselvoller Stadtgeschichte!**

**Sonntag, 26. November 2017, 10.30 Uhr**  
**Kultur- und Kongresshaus Am Dom**

## Einladung zur Bürgerinformation am 29. November 2017

Bürgermeister Günther Mitterer, die Vizebürgermeister und die Stadträte stehen den St. Johanner Bürgerinnen und Bürgern Rede und Antwort. Diese öffentliche Informationsveranstaltung bietet einen Rückblick auf vergangene Projekte und eine Vorschau auf die Vorhaben des kommenden Jahres. Diskutiert wird über das Geschehen in der Gemeinde, Anliegen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger. Postenkommandant Josef Rainer wird über die Sicherheit referieren.

Alle interessierten St. Johannerinnen und St. Johanner sind dazu herzlich eingeladen. Sie haben die Möglichkeit, sich direkt bei den politischen Entscheidungsträgern zu informieren und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Die Stadtvertretung freut sich auf Ihre Teilnahme, Fragen, Anregungen, Diskussionen und Gespräche!



**Mittwoch, 29. November 2017, 19.30 Uhr**  
**Kultur- und Kongresshaus Am Dom, Seminarräume**

# Winterliche Pflichten der LiegenschaftseigentümerInnen

Eis und Schnee bereiten nicht nur Vergnügen sondern verursachen auch viel Arbeit für den Winterdienst und alle EigentümerInnen von Liegenschaften, damit Sie auch bei winterlichen Verhältnissen ohne Rutschpartien unterwegs sein können. Der Gesetzgeber sieht dabei eine eindeutige Aufgabenzuweisung vor:

Es liegt in der Verantwortung der LiegenschaftseigentümerInnen, den Pflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF nachzukommen. Unabhängig von den Maßnahmen der Gemeinde, welche sich auf Straßen und Wege beziehen, sind LiegenschaftseigentümerInnen in Ortsgebieten im Sinne des § 93 StVO verpflichtet, in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr Gehsteige vor den Häusern, Gehwege und Stiegenanlagen zu räumen und bei Glatteis zu streuen. Wo kein Gehsteig vorhanden ist, ist der Straßenrand in einer Breite von einem Meter zu räumen. Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitsrechtlichen Gründen vorkommen, dass die Gemeinde Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/GrundeigentümerInnen im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur

Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Stadtgemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleiben.
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass überhängende Sträucher und Äste zurück zu schneiden sind: besonders bei Schneelast behindern und gefährden diese Sträucher VerkehrsteilnehmerInnen. Autos sind so abzustellen, dass Räumfahrzeuge ungehindert vorbeifahren können. Das Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist unzulässig.

**Nicht vergessen:** Für HausbesitzerInnen und LiegenschaftseigentümerInnen besteht strikte Streu- und Räumspflicht! Auch Eisbildungen und Schneewächten von den Dächern sind zu entfernen. Besser ist der Griff zur Schneeschaufel statt in die Geldbörse! Sollte jemand seiner Räum- oder Streupflicht nicht nachkommen, dann kann das teuer zu stehen kommen. Neben allfälliger Schadenersatzforderungen hat der Streu- oder Räumungspflichtige auch noch mit einer Anzeige nach der StVO zu rechnen.



## Der Winterdienst ist bereit

Der Winterdienst der Stadt ist mit 27 Mitarbeitern und einigen Fremdfirmen im Einsatz um 60 Kilometer Straßen, Gehwege, Gehsteige, Fußgängerübergänge, Stiegen, Eingänge zu gemeindeeigenen Gebäuden und den Friedhof zu räumen und zu streuen. Die Schneeräumung auf öffentlichen Verkehrsflächen gehört zu den zentralen Aufgaben einer Gemeinde. Ohne die Mithilfe der Bevölkerung gerät aber auch der beste Schneepflug ins Straucheln. Für einen reibungslosen Ablauf ist deshalb die Mitarbeit der Bevölkerung notwendig. Gefordert sind zudem Eigeninitiative, Verständnis und Toleranz, damit Sie und alle anderen Verkehrsteilnehmer sicher durch den Winter kommen.



St. Johann  
Salzburg

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister Günther Mitterer